

Änderungsantrag

der Abgeordneten Josef Vosen, Wolf-Michael Catenhusen, Holger Bartsch, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Lothar Fischer (Homburg), Dieter Heistermann, Ilse Janz, Horst Kubatschka, Siegmars Mosdorf, Dr. Helga Otto, Ursula Schmidt (Aachen), Bodo Seidenthal, Dr. Marliese Dobberthien, Gudrun Schaich-Walch, Dietmar Schütz, Dr. Peter Struck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (20. Ausschuß)

— Drucksache 12/3658 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 11/8520 —

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung erhält die folgende Fassung:

1. Nach der auf Antrag der Fraktion der SPD im Februar 1992 durchgeführten öffentlichen Anhörung der Bundestagsausschüsse für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie für Gesundheit und den daraufhin abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen aus Wissenschaft, Industrie, Gewerkschaft und Verbänden zu den Erfahrungen im Umgang mit dem Gentechnikgesetz, hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Ausmaß des bürokratischen Aufwandes für Wissenschaft, Industrie und Genehmigungsbehörden bei der Sicherstellung der Schutzziele des Gesetzes, insbesondere für gentechnische Vorhaben in der Sicherheitsstufe 1, zu überprüfen und abzubauen.

Dies gilt teilweise auch für die EG-Richtlinie 90/219 betr. die Anwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen. Auf der anderen Seite sind einige Vorgaben der EG-Richtlinien 90/219 betr. die Anwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und 90/220 betr. die absichtliche Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt noch nicht in befriedigender Weise in das Gentechnikgesetz umgesetzt.

In beiden Hinsichten besteht dringender Handlungsbedarf.

Abstriche vom Ziel des Gentechnikgesetzes, den Schutz von Mensch und Umwelt sicherzustellen, darf es dabei nicht geben.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1993 Vorschläge für eine Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren durch Novellierung des Gentechnikgesetzes – teilweise auch unter Veränderung der EG-Richtlinien – und im übrigen durch Anpassung des deutschen Gentechnikrechts an die EG-Richtlinien, durch Novellierung bestehender Rechtsverordnungen, durch die Erarbeitung neuer Rechtsverordnungen oder den Erlass von Verwaltungsvorschriften in Absprache mit den Bundesländern mit folgender Zielsetzung zu unterbreiten:

- Die Errichtung von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken ist anzumelden. Zwei Wochen nach der Anmeldung kann mit Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken begonnen werden. Für erstmalige Arbeiten dieser Art wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Die Anforderungen für diese Anzeige werden auf die in Nummern 1, 2, 3 und in vereinfachter Form die in Nummer 5 sowie gegebenenfalls die in Nummer 6 von § 12 Abs. 3 Gentechnikgesetz aufgeführten Angaben beschränkt.

Die Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheits-Verordnung) und hierbei insbesondere die in § 13 dieser Verordnung geregelten Anforderungen an die Abwasser- und Abfallbehandlung bleiben ausdrücklich in vollem Umfang anwendbar.

Weiterhin sind Verfahrensvereinfachungen im gewerblichen Bereich der Sicherheitsstufe 1 zu prüfen sowie Aufzeichnungspflichten und das Formularwesen zu vereinfachen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der EG-Kommission diese Regelungen abzusichern (Änderung der Richtlinie 90/219).

- Erleichterung der Anforderungen für die Anmeldung bzw. Genehmigung bei gentechnischen Vorhaben zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 2. Dies soll in Absprache mit den Ländern erfolgen, insbesondere durch Vereinfachung des Formularwesens, der Aufzeichnungspflicht und Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

Weiterhin Prüfung von Verfahrensvereinfachungen für das Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Vorhaben der Sicherheitsstufe 2.

- Streichung des Begriffs „Kleiner Maßstab“ bei der Definition von gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken. Es soll aber sichergestellt werden, daß bei der Risikoeinstu-

fung gentechnischer Vorhaben zu Forschungszwecken das Volumen als Entscheidungskriterium mit herangezogen wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der EG-Kommission diese Regelung abzusichern (Änderung der Richtlinie 90/219).

- Verankerung des Verbotes militärischer Forschung und Nutzung der Gentechnologie im Gentechnikgesetz.
- Die Deckungsvorsorge soll an den Betrieb der Anlage und nicht nur an die einzelnen Arbeiten anknüpfen.
- Klarstellung, daß der Export von gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken in OECD-Länder keiner Genehmigung bedarf. Ebenso soll auch der Import von gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken keiner Genehmigung bedürfen, sofern der Empfänger die erforderliche Befugnis für Arbeiten zu Forschungszwecken nach dem Gentechnikgesetz besitzt. Davon ausgeschlossen bleiben gentechnisch veränderte Organismen, die von den Vereinten Nationen zu den biologischen Waffen gezählt werden.
- Der Begriff der „gentechnischen Anlage“ ist durch eine neue Definition mit Geltung für das ganze Bundesgebiet zu präzisieren, die die Durchführung komplexer Forschungsvorhaben ermöglicht.
- Schaffung verbesserter Grundlagen für die Risikobewertung und Sicherheitseinstufung von Vorhaben durch Aktualisierung und Präzisierung der Organismenliste in Anhang I der Anlage zur Gentechnik-sicherheitsverordnung; anzustreben ist eine EG-weit geltende Liste.
- Zusätzliche Aufstellung einer Liste von Vektoren und Vektor/Empfängersystemen für die Sicherheitseinstufung; anzustreben ist eine EG-weit geltende Liste.
- Der Lehrstoff der Pflichtkurse für Projektleiter ist auf Vereinfachungs- und Kürzungsmöglichkeiten zu überprüfen.
- Keine Anwendung der Bestimmungen für Freisetzungsvorhaben auf den Einsatz von Impfstoffen für den Menschen und direkt an Tieren angewandten Impfstoffen sowie die somatische Gentherapie.
- Erweiterung der Gebührenbefreiungsmöglichkeiten für antragstellende gemeinnützige Forschungseinrichtungen.
- Einführung einer Bestimmung, daß der Beauftragte für die Biologische Sicherheit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder Personalrat bestimmt wird, in die entsprechende Rechtsverordnung.
- Der Betriebs- oder Personalrat soll über Anmeldungen und Genehmigungsanträge informiert werden.
- Schaffung eines für jedermann zugänglichen öffentlichen Registers, in dem – unter Beachtung des Datenschutzes – Informationen über alle auf Grundlage des Gentechnik-

gesetzes erteilten Genehmigungen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 mit Begründung und unter Angabe von Minderheitsvoten gesammelt werden.

- Vorlage der im Gentechnikgesetz vorgesehenen Verordnung zur Aufstellung von Notfallplänen durch die zuständigen Behörden (Anpassung an die Richtlinie 90/219).
- Änderung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 Gentechnikgesetz mit dem Ziel, daß eine Genehmigung für eine Freisetzung zu erteilen ist, wenn nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt nicht zu erwarten sind. Es ist nach EG-Recht nicht möglich, dem Ziel des Schutzes von Mensch und Umwelt unter Hinweis auf hochrangige Ziele eines Freisetzungsvorhabens Abstriche zu machen (Anpassung an die Richtlinie 90/220).
- Verankerung des nach EG-Recht vorgeschriebenen Verfahrens einer Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der EG-Kommission an der Entscheidung über Freisetzungsvorhaben oder über einen Widerruf einer erteilten Genehmigung in einer Rechtsverordnung nach dem Gentechnikgesetz (Anpassung an die Richtlinie 90/220).
- Überprüfung der Haftungsregelung des Gentechnikgesetzes auf ihre Vereinbarung mit dem EG-Recht (Anpassung an die Richtlinie 90/220).'

Bonn, den 11. November 1992

Josef Vosen
Wolf-Michael Catenhusen
Holger Bartsch
Edelgard Bulmahn
Ursula Burchardt
Lothar Fischer (Homburg)
Dieter Heistermann
Ilse Janz
Horst Kubatschka
Siegmar Mosdorf

Dr. Helga Otto
Ursula Schmidt (Aachen)
Bodo Seidenthal
Dr. Marliese Dobberthien
Gudrun Schaich-Walch
Dietmar Schütz
Dr. Peter Struck
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Hans-Ulrich Klose und Fraktion